

Kurztitel

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 451/2005 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 201/2011

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.2011

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Aufenthaltstitel**

§ 2. (1) Ein Aufenthaltstitel zur Niederlassung kann erteilt werden als:

1. „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (§ 8 Abs. 1 Z 1 NAG);
2. „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 8 Abs. 1 Z 2 NAG);
3. „Blaue Karte EU“ (§ 8 Abs. 1 Z 3 NAG);
4. „Niederlassungsbewilligung“ (§ 8 Abs. 1 Z 4 NAG);
5. „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (§ 8 Abs. 1 Z 5 NAG);
6. „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ (§ 8 Abs. 1 Z 6 NAG);
7. „Daueraufenthalt – EG“ (§ 8 Abs. 1 Z 7 NAG);
8. „Familienangehöriger“ (§ 8 Abs. 1 Z 8 NAG);
9. „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (§ 8 Abs. 1 Z 9 NAG).

(2) Eine Aufenthaltsbewilligung kann nur für folgende Aufenthaltsw Zwecke erteilt werden:

1. „Rotationsarbeitskraft“ (§ 58 NAG);
2. „Betriebsentsandter“ (§ 59 NAG);
3. „Selbständiger“ (§ 60 NAG);
4. „Künstler“ (§ 61 NAG);
5. „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ (§ 62 NAG);
6. „Schüler“ (§ 63 NAG);
7. „Studierender“ (§ 64 NAG);
8. „Sozialdienstleistender“ (§ 66 NAG);
9. „Forscher“ (§ 67 NAG);
10. „Familiengemeinschaft“ (§ 69 NAG);
11. „§ 69a NAG“ (§ 69a NAG).

(3) Der Bezeichnung der Aufenthaltstitel sind gegebenenfalls der jeweilige Aufenthaltsw Zweck (Abs. 2) und eine diesem entsprechende Information über den Zugang zum Arbeitsmarkt beizufügen.

(4) Der Bezeichnung der Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ ist – unbeschadet des Abs. 5 – an Stelle der Information über den Zugang zum Arbeitsmarkt ein Hinweis auf den Aufenthaltsw Zweck der Aufenthaltsbewilligung des Drittstaatsangehörigen, von der die Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ abgeleitet wird (§ 69 NAG), beizufügen.

(5) Der Bezeichnung der Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“, die vom Inhaber

1. einer Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ oder
2. einer Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

- a) hinsichtlich seiner Tätigkeit als besondere Führungskraft oder
- b) hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst in öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen

abgeleitet wird, ist neben dem Hinweis auf den Aufenthaltszweck des Zusammenführenden auch eine Information über den Zugang zum Arbeitsmarkt beizufügen.